

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 2. November 1877.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

V e r o r d n u n g,
betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Rheinprovinz. Vom 2. November 1877.
(G.-S. S. 269.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom
30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Rheinprovinz
nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1.)

§ 1.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende
Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischeiern ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen wer-
den, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende
gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100	Centim.,
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50	"
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Core-</i> <i>gonus maraena</i>)	40	"
Sandart (Zander, <i>Lucioperca sandra</i>)	35	"
Karpfen (Karpfen, Karpf, Schied, <i>Aspius</i> <i>vorax</i>)		
Äal (<i>Anguilla vulgaris</i>)		
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	28	"
Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis brama</i>)		
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, <i>Salmo trutta</i>)		
Maifisch (Älse, <i>Clupea alosa</i>)		
Finte (<i>Clupea finta</i>)		
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)		
Hecht (<i>Esox lucius</i>)		

Schlei (Schleie, <i>Tinca vulgaris</i>) . . .	} 20 Centim.,
Mand (Merling, <i>Idus melanotus</i>) . . .	
Döbel (Münne, Möne, <i>Squalius cephalus</i>) . . .	
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	
Maifrele (Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>) . . .	} 15 "
Nich (Meiße, <i>Thymallus vulgaris</i>) . . .	
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	
Rothfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	} 10 "
Barich (<i>Perca fluviatilis</i>)	
Plöße (Rothauge, <i>Leuciscus rutilus</i>) . . .	
Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10

- 3) Fische, in welchen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

- 4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2.

Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fische, in welchen Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(Zu § 22 Ziffer 2.)

§ 3

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sezenen, Reusen, Körben oder Mugeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6.

Die Frühjahrschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

- 1) auf den Rhein,
- 2) " die Mosel,
- 3) " " Saar,
- 4) " " Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netze, Netze, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrschonzeit die in Article 2 erwähnte Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8.

Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9.

Die §§ 3 Article 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(Zu § 22 Ziffer 3.)

§ 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharfen, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eijen (nicht jedoch der Aalharfen)

kann zum Zwecke des Aalsfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

- 3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Aachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4.)

§ 13.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Neze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Neze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu § 22 Ziffer 5.)

§ 15.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Friedenthal.

V e r o r d n u n g ,
 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im
 Regierungsbezirk Kassel. Vom 2. November 1877.
 (G.-S. S. 276.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
 verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom
 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für den Regierungsbezirk
 Kassel nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

(Zu § 22 des Gesetzes Ziffer 1.)

§ 1.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende
 Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen wer-
 den, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende ge-
 messen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centim.,
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Core-</i> <i>gonus maraena</i>)	40 "
Sandart (<i>Zander, Lucioperca sandra</i>)	} 35 "
Kapfen (<i>Kaapfen, Kaapf, Schied,</i> <i>Aspius vorax</i>)	
Äal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	} 28 "
Blei (<i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i>)	
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Silberlachs,</i> <i>Strandlachs, Trump, Salmo trutta</i>)	
Maifisch (<i>Älse, Clupea alosa</i>)	
Finte (<i>Clupea finta</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	